

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 18.07.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 in hochschulöffentlicher Sitzung vom 18.07.2018 die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat gem. § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 in seiner Sitzung vom 10.07.2018 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Die Regelung zur Zusammensetzung der Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz wurde im Einvernehmen mit dem Hochschulrat getroffen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat am 10.01.2019 die gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG erforderliche Zustimmung erteilt.

Gliederung

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Mitglieder und Angehörige sowie aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Zentrale Organe der Hochschule
- § 4 Rektorat
- § 5 Zusammensetzung der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- § 6 Wahl und Abwahl des Rektorats
- § 7 Senat
- § 8 Hochschulrat
- § 9 Zusammensetzung der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Fakultäten
- § 12 Dekanate
- § 13 Wahl des Dekanats /Abwahl des Dekans oder der Dekanin
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Studienkommissionen
- § 16 Hochschuleinrichtungen
- § 17 Berufung von Professoren und Professorinnen
- § 18 Promovierendenkonvent
- § 19 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 20 Ehrensensoren und Ehrensensoreninnen sowie Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsnatur

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie ist frei in Forschung und Lehre.

§ 2 Mitglieder und Angehörige sowie aktives und passives Wahlrecht

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen
1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie Professoren und Professorinnen auf Zeit),
 2. Akademische Mitarbeiter und Akademische Mitarbeiterinnen sowie abgeordnete Lehrer und Lehrerinnen;
 3. sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- daneben sind ebenfalls Mitglieder die
4. eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG
 5. eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b LHG (Doktoranden und Doktorandinnen.)
- (2) Mitglieder sind ferner
1. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen,
 2. die kooptierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen,
 3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 4. die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen,
 5. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
 6. Privatdozenten und Privatdozentinnen,
 7. Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen,
 8. Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen.
- (3) Angehörige der Hochschule sind, soweit sie nicht Mitglied nach Abs. 1 und 2 sind,
1. Beschäftigte
 2. Lehrbeauftragte,
 3. Gasthörer und Gasthörerinnen,
 4. Kontaktstudierende,
 5. angenommene Doktoranden und Doktorandinnen, soweit sie nicht nach Abs. 1 Mitglieder sind,
 6. Habilitanden und Habilitandinnen,
 7. abgeordnete Lehrer und Lehrerinnen, die nicht hauptberuflich oder nur vorübergehend an der Hochschule tätig sind,
 8. Vertreter und Vertreterinnen von Professuren nach § 48 Abs. 5 LHG,
 9. assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 38 Abs. 6a LHG sowie
 10. die mit Zustimmung des Rektorats sonstigen an der Hochschule Tätigen.
- (4) Aktives und passives Wahlrecht besitzen nur die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Mitglieder der Hochschule. § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG bleibt unberührt. Beurlaubte Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 besitzen nur das aktive Wahlrecht, für beurlaubte Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gilt dies gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 LHG nur für die Dauer einer Beurlaubung von bis zu sechs Monaten. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 grundsätzlich je eine Gruppe.

- (5) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der akademischen Selbstverwaltung ausüben.
- (6) Angehörige gem. Abs. 3 sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen, soweit dies für ihre Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. Die Hochschule kann diese Berechtigung durch Benutzungsordnungen und/oder Berechtigungskonzepte näher regeln und einschränken.

§ 3

Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 4

Rektorat

Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. der Kanzler oder die Kanzlerin und
3. zwei nebenamtliche Prorektoren oder Prorektorinnen.

§ 5

Zusammensetzung der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz er oder sie innehat. Die Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes gehören an:
 1. der oder die Vorsitzende des Hochschulrats sowie zwei weitere externe Mitglieder des Hochschulrats, die aus dessen Mitte bestimmt werden,
 2. drei vom Senat aus dessen Mitte zu wählende Mitglieder, die nicht dem Rektorat angehören,
 3. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme, sofern sie nicht Mitglied unter Punkt 2 ist
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums mit beratender Stimme.

§ 6 Wahl und Abwahl des Rektorats

- (1) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 18 Abs. 1 bis 4 LHG durchzuführen. Bei Stimmgleichheit (Pattsituation) im dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums nach § 18 Abs. 3 LHG wird das Wahlverfahren beendet und die Stelle neu ausgeschrieben.
Für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich das Wahlverfahren nach § 18 Abs. 6 LHG.
- (2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG können das Amt eines Rektoratsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Das Abwahlverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 18a Abs. 1 bis 6 LHG. Näheres regelt die Hochschulwahlordnung.
- (3) Die übrigen Abwahl- bzw. Abbestellungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat gehören an
 1. kraft Amtes
 - a. der Rektor oder die Rektorin,
 - b. der Kanzler oder die Kanzlerin,
 - c. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
 - d. die nebenamtlichen Prorektoren oder Prorektorinnen mit beratender Stimme,
 - e. mit beratender Stimme die Dekane oder die Dekaninnen nach § 11 Nr. 1, sofern sie nicht aufgrund von Wahlen dem Senat angehören
 2. aufgrund von Wahlen
 - a. **fünfzehn** Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Grundordnung, davon je fünf Vertreter oder Vertreterinnen jeder Fakultät,
 - b. zwölf Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2-5, davon
 - aa) **drei** akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2,
 - bb) **zwei** sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3,
 - cc) **fünf** Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Studenten und Studentinnen) sowie
 - dd) **ein** Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 (Doktoranden und Doktorandinnen).
- (2) Die Wahlmitglieder des Senats können sich bei Verhinderung der Sitzungsteilnahme nach schriftlicher Übertragung des Stimmrechts durch ein stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe vertreten lassen. Bei länger andauernder Verhinderung oder endgültigem Ausscheiden aus dem Senat während der laufenden Amtszeit erfolgt die Vertretung durch die Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberinnen. Satz 2 gilt auch bei vorübergehender Verhinderung von Senatsmitgliedern, deren Gruppe nur aus einem Vertreter oder einer Vertreterin besteht. Das Nähere regelt die Hochschulwahlordnung.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 a) bis b) bb) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Studierenden gemäß Abs. 1 Nr. 2 b) cc) und dd) beträgt ein Jahr.

- (4) Jedes Senatsmitglied kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündlich gestellte Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat mit angemessener Frist in der Regel in der Form beantwortet, in der sie gestellt worden sind, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.
- (5) Der/Die Beauftragte für schulpraktische Studien oder seine /ihre Stellvertretung berichtet dem Senat auf Einladung oder auf Wunsch regelmäßig über die Entwicklung der Schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zu deren Weiterentwicklung.
- (6) Nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens richten sich nach der Hochschulwahlordnung vom 30.01.2019.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf Personen, die keine Mitglieder oder Angehörige der Hochschule im Sinne von § 9 i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 2 LHG sind (externe Mitglieder).
- (2) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt jeweils drei Jahre, diejenige der Studierenden zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zweimal zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte ein externes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden.

§ 9 Zusammensetzung der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats

Der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats nach § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG gehören an:

1. Zwei vom Senat zu wählende Mitglieder, die nicht dem Rektorat angehören,
2. die Gleichstellungsbeauftragte,
3. Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören.

Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 LHG nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Stellvertretungen. Mindestens eine Stellvertretungsposition ist mit einer Frau zu besetzen.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (3) Eine mögliche Zusammenführung der Ämter Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Chancengleichheit nach § 4 Abs. 8 S. 1 LHG erfolgt nicht. Die Hochschule behält die Trennung der Ämter bei.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist kraft Amtes Mitglied des Senats gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 LHG, Mitglied der Berufungskommissionen nach § 48 Abs. 3 Satz 2 LHG und Mitglied der Auswahlkommissionen gemäß § 51 Abs. 6 LHG. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich in den Kommissionen von ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vertreten lassen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte und des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Bei den Sitzungen kann sie sich von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann außerdem an allen weiteren Ausschüssen und Kommissionen beratend teilnehmen. Bei den Sitzungen kann sie sich von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten lassen.

§ 11 Fakultäten

Die Hochschule ist in folgende Fakultäten gegliedert:

Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Fakultät I),
Fakultät für Kultur- und Geisteswissenschaften (Fakultät II),
Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Fakultät III).

§ 12 Dekanate

Jedem Dekanat gehören an

1. ein Dekan oder eine Dekanin,
2. ein Prodekan oder eine Prodekanin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin,
3. ein Studiendekan oder eine Studiendekanin mit der Bezeichnung „Prodekan“ bzw. „Prodekanin“.

Der jeweilige Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin beschließen, dass ein weiterer Prodekan oder eine weitere Prodekanin gewählt wird.

§ 13

Wahl des Dekanats/ Abwahl des Dekans oder der Dekanin

- (1) Die Dekanatsmitglieder werden nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 bis 5 LHG gewählt.
- (2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 S.2 Nr. 1 LHG können das Amt eines Dekans oder einer Dekanin durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine oder ihre Amtsführung verloren haben. Das Abwahlverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 24a Abs. 1 bis 6 LHG. Näheres regelt die Hochschulwahlordnung.
- (3) Die übrigen Abwahlmöglichkeiten bleiben unberührt.

§ 14

Fakultätsrat

- (1) Den Fakultätsräten der Fakultäten I bis III gehören kraft Amtes jeweils der Dekan oder die Dekanin nach § 11 Nr. 1 sowie mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats an.
- (2) Aufgrund von Wahlen gehören den Fakultätsräten an:
 1. **elf** Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 2. **drei** Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2,
 3. **vier** eingeschriebene Studierende gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4,
 4. **ein** Doktorand oder eine Doktorandin gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 sowie
 5. **ein** Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3.
- (4) § 7 Abs. 2 der Grundordnung gilt entsprechend.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 3 Ziff. 1,2, und 5 beträgt vier Jahre, diejenige der Mitglieder gem. Ziff. 3 und 4 ein Jahr.

§ 15

Studienkommissionen

Die Fakultäten bilden jeweils eine Studienkommission. Sie wird vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin als Amtsmitglied geleitet. Der Fakultätsrat beruft vier Studierende, von denen mindestens eine/r Mitglied des Fakultätsrats sein muss, drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 als Mitglieder in die Studienkommission. Bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller Fächer der Fakultät zu achten.

§ 16 Hochschuleinrichtungen

- (1) Die Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften führt folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Erziehungswissenschaft (IfE),
 2. Institut für Sonderpädagogik (IfS),
 3. Institut für Psychologie (IfP).

- (2) Die Fakultät für Kultur- und Geisteswissenschaften führt folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für deutsche Sprache und Literatur,
 2. Institut für Fremdsprachen,
 3. Institut für Philosophie und Theologie,
 4. Institut für Kunst, Musik und Medien.

- (3) Die Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften führt folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Gesellschaftswissenschaften,
 2. Institut für Mathematik und Informatik,
 3. Institut für Naturwissenschaften, Geographie und Technik.

- (4) Die Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften und die Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften führen als gemeinsame Einrichtung das Institut für Sachunterricht, interdisziplinäre didaktische Forschung und Lehre.

- (5) Die Institute schaffen Voraussetzungen dafür, dass Tätigkeiten in der Forschung, in der Lehre einschließlich deren Evaluation sowie Beratungs- und Prüfungstätigkeiten von ihren Mitgliedern kooperativ wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben der Institute gehören insbesondere:
 - die Unterstützung, Organisation und Koordination von Forschungsaufgaben in fachlicher und / oder interdisziplinärer Ausrichtung,
 - die Beratung und Koordination des Lehrangebots im Bereich ihrer fachlichen Zuständigkeit,
 - die Verteilung der anfallenden Dienstleistungs- und Verwaltungsaufgaben unter ihren Mitgliedern, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Hochschulorgane fällt,
 - die Verwaltung der ihnen zugewiesenen Mittel und sonstigen Ressourcen.

- (6) Die Fakultäten können für ihre Institute Abteilungen mit Abteilungsleitern oder Abteilungsleiterinnen vorsehen. Sie können außerdem nach Absprache mit dem Rektorat Arbeitsstellen einrichten.

- (7) Der Senat kann die Einrichtung von zentralen Serviceeinrichtungen sowie auf Antrag mindestens einer Fakultät von Zentren zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen beschließen.

Zentrale Serviceeinrichtungen sind wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen, die übergeordnete Dienstleistungen für alle oder mehrere Fakultäten/Institute/Abteilungen etc. der Hochschule erbringen. Sie sind in der Regel dem Rektorat zugeordnet.

Zentren zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen können unter folgenden Voraussetzungen eingerichtet werden:

- Beteiligung von mindestens vier hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen
- Beteiligung von mindestens drei verschiedenen Instituten oder Abteilungen der Hochschule
- Thematische Außenorientierung
- Klärung der Ressourcenfrage

Sie sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet.

Zentrale Serviceeinrichtungen und Zentren zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen werden als Anlage 1 und 2 dieser Grundordnung geführt; diese wird jeweils an den aktuellen Stand angepasst.

Zentren, die zum Inkrafttreten dieser Grundordnung bereits bestehen, haben Bestandschutz, auch wenn sie die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

§ 17

Berufung von Professoren und Professorinnen

- (1) Der Fakultätsrat ist bei Berufungsvorschlägen in Form der Zustimmung zu beteiligen. Wird ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission einmal zurückgewiesen, dann wird das Rektorat in einem Vermittlungsverfahren zwischen der Berufungskommission und dem Fakultätsrat tätig. Danach wird der Fakultätsrat erneut in Form der Zustimmung beteiligt. Kommt auch nach der zweiten Beteiligung des Fakultätsrats kein zustimmendes Votum zustande, wird die zu besetzende Stelle einmal neu ausgeschrieben. Kommt nach der erneuten Ausschreibung der Stelle im Beteiligungsverfahren wiederum kein zustimmendes Votum im Fakultätsrat zustande, so entscheidet das Rektorat.
- (2) Der Senat wird bei Berufungsvorschlägen in Form einer Stellungnahme beteiligt.

§ 18

Promovierendekonvent

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 38 Abs. 5 S. 2 LHG bilden einen gemeinsamen Konvent, der auf zentraler Ebene eingerichtet wird. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 19

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Der Senat bestellt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der oder die Beauftragte
 - informiert und berät Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende,
 - trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
 - berät die Gremien und gibt Stellungnahmen ab, sofern die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind,

- berichtet dem Senat jährlich über die Situation der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.
- (4) Das Rektorat kann die oder den Beauftragte(n) um Stellungnahmen mit Bezug zu seiner oder ihrer Arbeit bitten.

§ 20 Ehrensensoren und Ehrensensatorinnen sowie Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Pädagogische Hochschule Heidelberg in besonderer Weise verdient gemacht haben und ihr eng verbunden sind, die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin verleihen.
- (2) Der Senat kann Professoren und Professorinnen im Ruhestand sowie ehemaligen Mitgliedern der Hochschule die Würde eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin verleihen, wenn sie sich um die Entwicklung der Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Für die Ernennung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens jedoch von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Die Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahlen des Senats und der Fakultätsräte (§§ 7 und 13) finden erstmals Anwendung auf die am 1. Oktober 2019 beginnende Amtszeit. Bis dahin gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Grundordnung vom 04. November 2014. Die Grundordnung vom 04. November 2014 tritt im übrigen zum 01.10.2018 außer Kraft.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor